

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Grüne „Anpassung Denkmalbereichssatzung“

Sehr geehrter Herr Siebert,

die Verwaltung nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Die Verwaltung schließt sich der inhaltlichen Auseinandersetzung des Antrags an, ergänzt jedoch eine Diskussion über den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich beider Satzungen. Der räumliche Geltungsbereich beider Satzungen ist aus Sicht der Stadtplanung zu hinterfragen, da er sehr großzügig gefasst wurde. Gleiches gilt für den sachlichen Geltungsbereich, welcher vor allem durch seine allgemeinen Formulierungen und fehlenden verbindlichen Vorgaben heraussticht.

In der 34. KW bereitete die Verwaltung nach Rücksprach mit der brandenburgischen Architektenkammer eine Bekanntmachung aus, welche im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens auf der Vergabepattform des Landes Brandenburg veröffentlicht werden soll. Dieses Verfahren ist notwendig, da die Thematik der Anpassung von Denkmalbereichssatzungen selbst für Planungsbüros eine spezielle Aufgabenstellung darstellt. Mit o.g. Verfahren sollen entsprechend aufgestellte Planungsbüros gefunden und über ein geeignetes Vergabeverfahren beauftragt werden.

Eine dem Antrag und dem allgemeinen und brandenburgischen Denkmalrecht entsprechende Aktualisierung der o.g. Satzungen kann allein durch die Verwaltung keinesfalls umgesetzt werden, da die fachlichen Anforderungen an genannte Satzung nur über ein externes Planungsbüro zu erfüllen sind. Dies umfasst genauer die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen, Untersuchung des sachlichen Geltungsbereichs inkl. aller dem Denkmalschutz unterliegenden Gebäude und Strukturen sowie die Vereinbarkeit mit Nutzungsoptionen für erneuerbare Energien innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche.

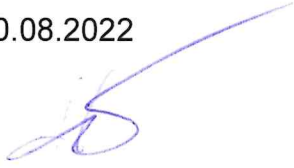
Die im Antrag beschriebene alternative Aufhebung der Satzung ist nach Auskunft der zuständigen Unteren Denkmalbehörde des Landkreises MOL nicht möglich, ohne dass ein Ersatz geschaffen wird. Besagter Ersatz wäre ebenfalls nur innerhalb eines Verfahrens möglich, welches die Beteiligung aller fachlich relevanten Behörden inkludiert.

Eine Bearbeitung der entsprechenden Entwürfe bis zum 31.12.2022 ist zeitlich nicht darstellbar, da jeweils die gesamte Satzung nach Beauftragung des entsprechenden Planungsbüros wie oben beschrieben grundsätzlich neu durchdacht werden muss, die vorgeschlagenen Änderungen über ein Beteiligungsverfahren mit den zuständigen Fachbehörden diskutiert, genehmigt und abgewogen werden müssen sowie erst dann ein neuer Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Nach Beauftragung eines fachlich geeigneten Büros wird der GV ein Zeitplan zur Bearbeitung vorgelegt sowie ein Entwurfsvorschlag vor Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Eine vollständige Sicherstellung der im Beschlussvorschlag des Antrags formulierten Ziele kann nicht garantiert werden, auch wenn diese seitens der Verwaltung vollumfänglich fachlich unterstützt werden. Finale Möglichkeiten der Umsetzung sowie

der Inhalt des Festsetzungskatalogs der überarbeiteten Satzungen können erst im Laufe des Änderungsverfahrens konkretisiert werden.

30.08.2022

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' with a long, sweeping horizontal line extending to the right.